

416-04/2-II/1

Satzung über den Seniorenbeirat der Stadt Ebern

Die Stadt Ebern erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 22. August 1998 folgende Satzung

§ 1 Bezeichnung

- (1) Die Stadt Ebern beruft einen Beirat zur Förderung der Belange ihrer älteren Mitbürger.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Ebern“.

§ 2 Aufgabe

- (1) Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat, dessen Ausschüsse und die Verwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten älterer Mitbürger.
- (2) Er versteht sich auch als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet.
- (3) Er vertritt die gemeinsamen Interessen der Senioren in der Öffentlichkeit. Um dies zu erreichen, arbeitet der Seniorenbeirat möglichst eng mit den altpolitisch engagierten Gruppen des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens, dem Stadtrat sowie mit der Verwaltung zusammen.

§ 3 Berufung der Mitglieder

- (1) Die Kirchen, Organisationen, Verbände und Einrichtungen entsenden jeweils einen Vertreter in den Seniorenbeirat.
- (2) Der Stadtrat wird durch den 1. Bürgermeister und den Referenten für soziale Angelegenheiten und Senioren vertreten.
- (3) Der Seniorenbeirat arbeitet selbständig und selbstverantwortlich.
- (4) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 4**Zusammensetzung**

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus:
- je einem Vertreter der Seniorenkreise, Gruppen und Initiativen, die in der Stadt Ebern Altenarbeit leisten,
 - je einem Vertreter der kath. und evang. Kirchengemeinden,
 - je einem Vertreter der in der Stadt Ebern tätigen Wohlfahrtsverbände,
 - je einem Vertreter der kirchlichen und privaten ambulanten Pflegedienste,
 - einem Vertreter des Trägers des Altenpflegeheimes,
 - je einem Vertreter des Heimbeirates (soweit vorhanden),
 - dem Referenten des Stadtrates für soziale Angelegenheiten und Senioren,
 - dem 1. Bürgermeister der Stadt Ebern als Vorsitzenden.
- (2) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 5**Sitzungen/Beschlussfassung**

- (1) Der Seniorenbeirat soll mindestens zweimal im Jahr zu Sitzungen zusammen treten.
- (2) Zu den Sitzungen des Seniorenbeirates lädt der Vorsitzende unter Beifügung einer Tagesordnung schriftlich, mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin, ein.
- (3) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Seniorenbeirat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über jede Sitzung des Seniorenbeirates wird eine Niederschrift angefertigt, die allen Mitgliedern sowie dem Stadtrat übermittelt wird.
- (6) Soweit Beschlüsse des Seniorenbeirates Anträge beinhalten, die den Stadtrat oder ein anderes beschließendes Organ der Stadt Ebern betreffen, sollen diese spätestens 3 Monate nach der Beschlussfassung durch den Seniorenbeirat in dem jeweiligen Gremium behandelt werden. Über das Ergebnis der Beratung ist der Seniorenbeirat in seiner nächsten Sitzung durch den Vorsitzenden zu informieren.

§ 6**Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung obliegt der Verwaltungsgemeinschaft Ebern.

§ 7**Satzungsänderung**

Die Satzung kann nur mit Mehrheit des Stadtrates geändert werden. Der Seniorenbeirat ist vorher zu hören.

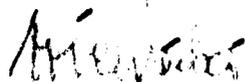
§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebern, 17. Aug. 2000

Stadt Ebern



Erich Weber

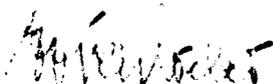
2. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zimmer 18/2. Stock, am 17. 08.00 zur Einsichtnahme niedergelegt wurde und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Neuen Presse und des Fränkischen Tags (jeweils Ausgabe Ebern) am 2.08.00 bekanntgegeben wurde.

Ebern, 21.08.00

Stadt Ebern



Erich Weber

2. Bürgermeister